

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 4 (1948)
Heft: 1

Artikel: Zusammenarbeit in Krieg und Frieden
Autor: Vaterlaus, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit in Krieg und Frieden

von Regierungsrat Dr. E. Vaterlaus

Im Meinungsstreit über das Frauenstimmrecht darf wohl auch die Stimme derer gehört werden, die während langer Zeit Gelegenheit hatten, mit Frauen zum Wohle unseres Landes zusammen zu arbeiten. Als ehemaliger Chef der Sektion für Frauenhilfsdienst habe ich während den Kriegsjahren die Mitarbeit der Frau in unserer Armee kennen und schätzen gelernt. Beim Aufbau, bei der Organisation und in der obersten Leitung des militärischen Frauenhilfsdienstes haben Frauen massgebend mitgewirkt. Das Kriegsgeschehen rings um unser Land brachte uns enorme Aufgaben in fürsorgerischer Tätigkeit. Diese schwierigen Probleme hätten ohne die Mitwirkung der Frau gar nicht gelöst werden können. Es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, dass sowohl im militärischen als ganz besonders auch im zivilen Frauenhilfsdienst die Frauen ganz Hervorragendes geleistet haben. Mit vorbildlicher Disziplin und unendlicher Hingabe haben sie mitgeholfen, das harte Los der vielen unglücklichen Flüchtlinge zu mildern.

Die Zusammenarbeit zwischen Mann und Frau in der Armee zum Wohle unseres Landes hat sich bewährt. Diese ideale Zusammenarbeit im zivilen Leben auf den Gebieten, für welche die Frau ganz besondere Eignung und Fähigkeit mitbringt, ist darum dringend wünschbar und notwendig. Auf den Gebieten der Fürsorge, der Schule und der Kirche sollten unsere Frauen als Gleichberechtigte neben den Männern mitreden dürfen. Ihre künftige Mitarbeit auf diesen Gebieten soll nicht nur die Anerkennung für die Mitarbeit im Kriege sein, sie ist eine Notwendigkeit, und nur durch die Mitarbeit der Frau auf dieser Basis der Gleichberechtigung wird es möglich sein, die Fähigkeiten hervorragender Frauen für unser Land dienstbar zu machen. Ich bin deshalb überzeugter Anhänger des partiellen Wahlrechtes der Frau.

Stadt und Land

von Ständerat F. T. Wahlen am Ustertag 1947

Ganz unzweifelhaft spielt unter den ländlichen Stimmbürgern bei der Urteilsbildung zum Volksentscheid vom 30. November die Befürchtung eine grosse Rolle, es würde durch die Einführung des integralen Frauenstimmrechts die Gefahr einer Majorisierung des Landes durch die Stadt wesentlich verstärkt. Diese Gefahr ist angesichts der heutigen Bevölkerungsverteilung nicht zu bestreiten. Aber schade und ungerechtfertigt wäre es, wenn dieser Befürchtung auch das partielle Frauenwahlrecht in der vom Kantonsrat vorgeschlagenen Form zum Opfer fiel. Es kann